

# Öffentlicher Gestaltungsplan «Dorfzentrum Winkel»

Gemeinde Winkel, Kanton Zürich

## Vorschriften

<p><b>Vom Gemeinderat aufgestellt am</b></p> <p>Im Namen des Gemeinderates          Marcel Nötzli          Der Gemeindepräsident          .....</p>	<p><b>18. Dezember 2023</b></p> <p>Daniel Lehmann          Der Gemeindeschreiber          .....</p>
<p><b>Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am</b> .....</p> <p>Im Namen der Gemeindeversammlung          Marcel Nötzli          Der Gemeindepräsident          .....</p>	<p>Daniel Lehmann          Der Gemeindeschreiber          .....</p>
<p><b>Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr.</b> .....</p> <p>Für die Baudirektion          .....</p>	<p>Datum .....</p>
<p>In Kraft gesetzt mit GRB Nr. .... vom ..... auf den .....</p>	

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Bau- und Nutzungsvorschriften.....</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Gestaltung.....</b>	<b>7</b>
<b>D.</b>	<b>Freiraum.....</b>	<b>8</b>
<b>E.</b>	<b>Erschliessung und Parkierung .....</b>	<b>10</b>
<b>F.</b>	<b>Umwelt.....</b>	<b>12</b>
<b>G.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>

## Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Dorfzentrum Winkel»

### A. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** <sup>1</sup> Der öffentliche Gestaltungsplan dient der Umsetzung der Gestaltungsplanpflicht und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Weiterentwicklung des «Dorfzentrums Winkel».

Zweck

<sup>2</sup> Im Besonderen:

- a. werden die Voraussetzungen für eine ortsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Überbauung geschaffen;
- b. werden attraktive und vielfältig nutzbare Freiräume gewährleistet;
- c. werden die Rahmenbedingungen geschaffen, welche der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan besteht aus diesen Vorschriften und dem dazugehörigen Situationsplan im Massstab 1:500. Weitere Unterlagen, wie der erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV, dienen der Information.

Bestandteile und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.

<sup>3</sup> Innerhalb der Strassenparzellen gelten die Festlegungen bis an den zu projektierenden Fahrbahnrand.

**Art. 3** <sup>1</sup> Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) in der Fassung vom 12. Dezember 2023.

Verhältnis zum geltenden Recht

<sup>2</sup> Für den Gestaltungsplan gelten die Bestimmungen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>1</sup>, der Allgemeinen Bauverordnung (ABV)<sup>2</sup> sowie der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)<sup>3</sup> in den jeweiligen nachgeführten Fassungen bis 28. Februar 2017.

<sup>3</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2576 / 1958 sowie BDV Nr. 1926 / 1969 sind, innerhalb des Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 2, während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

---

<sup>1</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1

<sup>2</sup> vom 22. Juni 1977, LS 700.2

<sup>3</sup> vom 26. August 1981, LS 700.22

**Art. 4** Das Richtprojekt in der Fassung vom 24. Februar 2023 ist für die bauliche Umsetzung wegleitend.

## **B. Bau- und Nutzungsvorschriften**

**Art. 5** <sup>1</sup> Innerhalb des Geltungsbereichs sind Wohnnutzungen sowie höchstens mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig. Nicht zulässig sind Betriebe die einen unverhältnismässigen Verkehr auslösen.

<sup>2</sup> Im Baubereich A sind im Erdgeschoss ausschliesslich Nutzungen in Form von Ladengeschäften, welche der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen, zulässig. Ausserdem gestattet sind Gastronomienutzungen soweit sie in einem Zusammenhang mit dem oder den Ladengeschäften stehen und diese Nutzungen ergänzen. Eine ausschliessliche Nutzung mit Gaststätten im Erdgeschoss des Baubereiches A ist unzulässig.

<sup>3</sup> Im «alten Schulhaus» (Gebäude Vers.-Nr. 119) sind keine Wohnnutzungen zulässig.

<sup>4</sup> Der Anteil an Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen muss in den Baubereichen A und B jeweils separat, sowie über den gesamten Geltungsbereich mindestens 20 Prozent der vorgesehenen Nettogeschossfläche betragen. Bei etappierter Umsetzung des Gestaltungsplanes sowie bei etappierter Ausführung der Bauvorhaben sind die Bauten oder Nutzungsänderungen so zu realisieren, dass der vorgeschriebene Anteil bei jedem Zwischenstand eingehalten ist.

**Art. 6** <sup>1</sup> Oberirdische Gebäude sind, vorbehältlich Art. 8, Art. 9 und Art. 14, nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Die Anzahl der Baukörper ist nicht beschränkt.

<sup>2</sup> Der bebaubare Bereich bestimmt sich durch die im Situationsplan festgelegten Baubereiche und die Gebäude- und Gesamthöhen nach Art. 7.

<sup>3</sup> Gebäude dürfen, vorbehältlich Art. 10 Abs. 2, ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen auf die Baubereichsgrenzen gestellt werden. Es kommen keine Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschläge zur Anwendung.

<sup>4</sup> Einzelne Vorsprünge dürfen höchstens 1,5 m über die Baubereichsgrenze hinausragen, Erker, Balkone und dergleichen jedoch höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge. Nicht gestattet sind einzelne Vorsprünge über Baubereichsgrenzen, wenn letztere mit Strassen- oder Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

**Art. 7** <sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

Grundmasse

	Baubereich A	Baubereich B	Baubereich C	Altes Schulhaus
Baumasse oberirdisch Hauptgebäude max. [m <sup>3</sup> ]	3'400 (4'900*)	5'350	7'650	gem. Bestand **
Gebäude- und Gesamthöhe max. [m]	9,0	11,0	11,0	gem. Bestand
Baumasse oberirdisch Besondere Gebäude max. [m <sup>3</sup> ]	1'500			
Freiflächenziffer min. [%]	30			

\* mit nachbarrechtlicher Vereinbarung

\*\* entspricht ca. 1'400 m<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Baumasse in Abs. 1 legt im Sinne von § 13 lit. a ABV die zulässige oberirdische Baumasse für Hauptgebäude und besondere Gebäude nach Art. 9 fest.

<sup>3</sup> Im Baubereich A ist ein Anteil von 3'400 m<sup>3</sup> oberirdische Baumasse der heutigen Parzelle Kat.-Nr. 2007 zugeordnet. Durch nachbarrechtliche Vereinbarungen mit der jeweiligen Eigentümerin der heutigen Parzelle Kat.-Nr. 3362 darf die Ausnutzung auf höchstens 4'900 m<sup>3</sup> oberirdische Baumasse erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Anzahl Geschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäude- und Gesamthöhe frei.

<sup>5</sup> Folgende Gebäudeteile dürfen die zulässige Höhenbegrenzung durchstossen:

- a. Kleinere technisch bedingte Dachaufbauten und Liftüberfahrten, Kamine, Lüftungsanlagen, Abluftrohre sowie gedeckte Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen. Sie sind auf das technisch notwendige Minimum zu beschränken.
- b. Feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1.2 m, sofern die Dachfläche des obersten Geschosses begehbar gemacht wird;
- c. Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie bis 1.5 m Höhe.

<sup>6</sup> Die für die Freiflächenziffer und deren Nachweis massgebliche Grundfläche umfasst den gesamten Geltungsbereich. Davon ausgenommen ist diejenige Grundfläche, welche der Strassenparzelle für die Seebnerstrasse zugeordnet ist. Die Anrechenbarkeit richtet sich nach § 257 PBG.

«Altes Schulhaus»	<p><b>Art. 8</b> Das «alte Schulhaus» (Gebäude Vers.-Nr. 119) ist als schützenswertes Objekt eingestuft. Für die Gemeinde gilt die Selbstbindung nach § 204 PBG.</p>
Besondere Gebäude / Buswartehäuschen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Besondere Gebäude sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig. Davon ausgenommen sind die Dorfwiese sowie die Bereiche innerhalb des Gewässerraums. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Das Buswartehäuschen ist innerhalb der Dorfwiese, entlang der Seebnerstrasse anzuordnen. Die Anordnung innerhalb des Gewässerraumes ist gestattet, davon ausgenommen ist der Bereich direkt über der Gewässerdole.</p>
Bauweise	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die geschlossene Bauweise sowie der Grenzbau sind gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Sofern im Anstossbereich der beiden Baubereiche A und B weder die geschlossene Bauweise noch der Grenzbau zur Anwendung gelangen, haben Hauptgebäude und Hauptgebäude-teile im Baubereich A einen Abstand von 6.0 Metern von der gemeinsamen Baubereichsgrenze einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Näherbaurechte können unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse durch nachbarrechtliche Vereinbarungen begründet werden.</p>
Unterirdische Bauten	<p><b>Art. 11</b> Unterirdische Bauten sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig. Davon ausgenommen sind die Bereiche innerhalb des Gewässerraums sowie der Dorfwiese. Gegenüber der Tüfwisstrasse und dem Tüfwisweg darf unterirdisch bis an die Platz-, Strassen- beziehungsweise Weggrenze gebaut werden.</p>
Wegabstand	<p><b>Art. 12</b> Gegenüber den im Situationsplan bezeichneten öffentlichen Fusswegverbindungen nach Art. 25 gelten keine Wegabstände im Sinne von § 265 PBG und Ziffer 11.1.10 BZO.</p>
Etap pierung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die etappierte Umsetzung des Gestaltungsplans wie auch die etappierte Ausführung der Bauten sind gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Die Dorfwiese sowie die gemäss Art. 27 Abs. 2 erforderlichen Fahrzeugabstellplätze bilden einen Teil der in der ersten Bauetappe erstellten Nutzweise.</p>

<sup>3</sup> Erfolgt die Realisierung des Baubereichs A vorzeitig und unabhängig von der Realisierung der Neubauten im Baubereich B und / oder C, dürfen die Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 3 oberirdisch, innerhalb des «Anordnungsbereich temporäre oberirdische öffentliche Parkierung» angeordnet werden. Die Zu- und Wegfahrt erfolgt an der im Situationsplan bezeichneten Stelle.

<sup>4</sup> Spätestens mit der Realisierung der Neubauten im Baubereich B und / oder C sind diese Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 3 unterirdisch anzuordnen.

**Art. 14** <sup>1</sup> Für die Realisierung der Nutzflächen innerhalb des Baubereichs A, darf das Provisorium für den Fortbestand der Verkaufsflächen (Ladennutzung, Gastronomie) auch ausserhalb der Baubereiche angeordnet werden. Davon ausgenommen ist der Bereich der Dorfwiese gemäss Art. 18.

Provisorium  
Verkaufsfläche

<sup>2</sup> Als Provisorium ist ein eingeschossiges Gebäude zulässig.

<sup>3</sup> Das Provisorium ist nach der Inbetriebnahme der Verkaufsflächen im Baubereich A zurückzubauen. Die Nutzung des Provisoriums ist auf die Dauer von längstens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Baufreigabe für das Gebäude im Baubereich A, beschränkt.

## C. Gestaltung

**Art. 15** <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung und Dächer und ist bei einer Etappierung auch für die einzelnen Bauetappen sowie bei Umbauten und Aussenrenovationen einzuhalten.

Bauten, Anlagen  
und Freiräume

<sup>2</sup> Die Freiräume haben eine hohe Aufenthaltsqualität aufzuweisen.

<sup>3</sup> Bauvorhaben sind hinsichtlich der festgelegten Anforderungen und Merkmale gemäss § 71 PBG mittels eines von einer unabhängigen Instanz ausgearbeiteten Fachgutachtens beurteilen zu lassen.

Dachgestaltung

**Art. 16** <sup>1</sup> Schräg- und Flachdächer sind zulässig.

<sup>2</sup> Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

<sup>3</sup> Die nicht als begehbare Terrasse genutzten Bereiche von Flachdächern sind extensiv zu begrünen. Solaranlagen entbinden grundsätzlich nicht von dieser Pflicht.

Terrain-  
veränderungen

**Art. 17** <sup>1</sup> Einzelne Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge und Zufahrten zu Tiefgaragen sind zulässig.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Weiterführende Terrainveränderungen sind durch Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig, wenn diese nachweislich zu einer ortsbaulich besseren Lösung führen oder dem Hochwasserschutz dienen.

#### **D. Freiraum**

Dorfwiese

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Dorfwiese ist ein öffentlicher Freiraum, welcher aus einem «inneren Bereich» und einen «Saumbereich» besteht.

<sup>2</sup> Der «innere Bereich» ist als mehrheitlich nutzungsneutraler Freiraum zu gestalten. Er hat einen hohen Anteil an unversiegelten Flächen und Grünflächen (Rasen, Wiese) aufzuweisen.

<sup>3</sup> Der «Saumbereich» ist als vielfältig nutzbarer Bereich mit hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten. Es ist ein Dorfspielplatz vorzusehen. Zulässig sind auch Aussenbereiche für angrenzende publikumsorientierte Nutzungen (Gastronomie, Kiosk und dergleichen). Die Materialgebung und Ausrüstung richten sich nach der Nutzung.

<sup>4</sup> Im «inneren Bereich» sind einzelne Solitärbäume vorzusehen. Im «Saumbereich» bilden mittel- und grosskronige Bäume ein raumwirksames Baumdach.

<sup>5</sup> Die Detailgestaltung der Dorfwiese ist in einem separaten Freiraumprojekt festzuhalten. Dieses ist in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 der Baubehörde zeitgleich mit dem Baugesuch des ersten Bauvorhabens auf der Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplans einzureichen.

Kinderspielflächen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die gemäss Ziffer 11.2 BZO erforderlichen Kinderspielflächen sind gesamthaft im Bereich der Dorfwiese und in Zusammenhang mit dem an dieser Lage bereitzustellenden öffentlichen Kinderspielplatz anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Grösse und Ausgestaltung des öffentlichen Kinderspielplatzes und damit zusammenhängend der gemäss Ziffer 11.2 BZO erforderlichen Kinderspielflächen werden im Freiraumprojekt gemäss Art. 18. Abs. 5 festgelegt.

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Vorzone Seebnerstrasse dient als Aufenthaltsbereich sowie als Mischverkehrsfläche zur öffentlichen Durchwegung und Arealerschliessung, sowie der Anlieferung und Entsorgung. Sie ist so zu gestalten, dass sie dauerhaft öffentlich zugänglich ist.

Vorzone  
Seebnerstrasse

<sup>2</sup> Entlang der Seebnerstrasse ist eine Baumreihe mit mindestens fünf Strassenbäumen vorzusehen. Sie ist auf die Anordnung der oberirdischen öffentlichen Parkplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sowie die verkehrstechnischen Anforderungen der Erschliessung abzustimmen. Die Anordnung innerhalb des Gewässerraumes ist gestattet, davon ausgenommen ist der Bereich direkt über der Gewässersole.

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Vorzone Tüfwisstrasse dient als Aufenthaltsbereich sowie als Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung. Sie ist so zu gestalten, dass sie mehrheitlich öffentlich zugänglich ist.

Vorzone  
Tüfwisstrasse

<sup>2</sup> Abgestimmt auf die verkehrstechnischen Anforderungen ist eine angemessene Anzahl Bäume vorzusehen.

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Hofbereich dient als gemeinschaftlicher Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität, als Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung und Anlieferung sowie zur Erschliessung der Gebäude in den Baubereichen A, B und C.

Hofbereich

<sup>2</sup> Im Hofbereich ist eine angemessene Anzahl Bäume vorzusehen.

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Freiraum Siedlung dient mehrheitlich als privater Aussenraum für die angrenzenden Bauten. Es sind auch gemeinschaftliche Flächen wie Pflanzgärten und dergleichen zulässig.

Freiraum Siedlung

<sup>2</sup> Es ist eine angemessene Anzahl Kleinbäume vorzusehen.

<sup>3</sup> Einfriedungen innerhalb des Freiraums Siedlung sind mittels vegetativer Elemente (Hecken, Sträucher) zu gestalten. Festinstallierte Zäune und Mauern sind nicht zulässig.

Bäume

**Art. 24** <sup>1</sup> Die im Situationsplan bezeichneten Bäume gelten auf der Basis des begleitenden Richtprojekts gemäss Art. 4 hinsichtlich Anzahl und Lage als Richtvorgabe. Die genaue Lage und Anzahl ist für die Dorfwiese mit dem Freiraumprojekt und für die übrigen Bereiche auf der Grundlage von § 238 Abs. 3 PBG im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die nach diesen Vorschriften geforderten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang am bezeichneten Standort zu ersetzen.

<sup>3</sup> Im Bereich der Bäume ist möglichst auf eine Unterbauung zu verzichten. Im Falle einer Unterbauung ist mit geeigneten Massnahmen, wie einer Überdeckung von mindestens 1.5 Meter Substrathöhe, ein langfristiger Erhalt der Bäume sicherzustellen.

## E. Erschliessung und Parkierung

Öffentliche Fusswegverbindungen

**Art. 25** <sup>1</sup> Die im Situationsplan bezeichneten öffentlichen Fusswegverbindungen dienen der öffentlichen Durchwegung des Dorfzentrums und wo erforderlich als Not- und Unterhaltszufahrten.

<sup>2</sup> Sie sind in Abstimmung auf die bauliche Entwicklung zu erstellen und dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

Zu- / Wegfahrt Tiefgarage

**Art. 26** Die Zu- / Wegfahrt für die Tiefgarage erfolgt an der im Situationsplan bezeichneten Stelle. Die genaue Lage ist in Abstimmung mit der Bebauung und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

Anzahl Abstellplätze

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Anzahl der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze für die Nutzweisen innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen Parkplatzverordnung (PPV) der Gemeinde Winkel.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den erforderlichen Fahrzeugabstellplätzen nach Abs. 1 sind 38 Fahrzeugabstellplätze für die Nutzungen des Dorfzentrums Breiti sowie die weiteren Zentrumsnutzungen zu erstellen. Diese sind für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

<sup>3</sup> Es ist eine angemessene Anzahl öffentlicher Veloabstellplätze zu realisieren.

<sup>4</sup> Die Anzahl privater Veloabstellplätze richtet sich nach der VSS-Norm 40 065 in der Fassung von 2019<sup>4</sup>.

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Fahrzeugabstellplätze für die Bewohnenden und Beschäftigten sind unterirdisch anzuordnen.

Lage und Gestaltung  
der Abstellplätze

<sup>2</sup> Fahrzeugabstellplätze für Besuchende und Kundschaft dürfen wie folgt oberirdisch, innerhalb des Anordnungsbereichs «oberirdische Parkierung» angeordnet werden: In der Vorzone Tüfwisstrasse höchstens je fünf in den Anordnungsbereichen vor den Baubereichen B und C sowie zwei beim Alten Schulhaus.

<sup>3</sup> Von den Fahrzeugabstellplätzen gemäss Art. 27 Abs. 2 sind 28 unterirdisch anzuordnen. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung gemäss Art. 13 Abs. 3.

<sup>4</sup> Von den Fahrzeugabstellplätzen gemäss Art. 27 Abs. 2 sind 10 oberirdisch, innerhalb des Anordnungsbereichs «oberirdische öffentliche Parkierung», anzuordnen.

<sup>5</sup> Die öffentlichen Veloabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle oberirdisch anzuordnen.

<sup>6</sup> Die erforderlichen privaten Veloabstellplätze sind an gut zugänglicher, zweckmässiger Lage vorrangig oberirdisch anzuordnen und mehrheitlich zu überdachen.

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Zu- / Wegfahrt für die Anlieferung des Gebäudes im Baubereich A erfolgt an den im Situationsplan bezeichneten Stellen im Einrichtungsverkehr.

Zu- / Wegfahrt  
Anlieferung

<sup>2</sup> Die genaue Lage der Zu- / Wegfahrt ist in Abstimmung mit der Bebauung und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Anlieferung ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle anzuordnen.

Anordnungsbereich  
Anlieferung

<sup>2</sup> Im Sinne des Lärmschutzes und der Betriebssicherheit ist sie geschlossen zu gestalten.

---

<sup>4</sup> VSS-Norm 40 065 Parkieren: Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen

## F. Umwelt

Energie	<b>Art. 31</b> Neubauten haben die Vorgaben des SIA-Effizienzpfads Energie 2040 (Ausgabe 2017) oder eines vergleichbaren Standards einzuhalten.
Ökologie / Lokalklima	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Versiegelungsgrad der Freiräume ist auf ein Minimum zu beschränken. <sup>2</sup> Für die Bepflanzung sind vorzugsweise ökologisch wertvolle, standortgerechte Pflanzen zu wählen. Die Verwendung von invasiven Neophyten ist nicht gestattet.
Entsorgung	<b>Art. 33</b> Für die Bewirtschaftung des im Geltungsbereich anfallenden Hauskehrichts sind Sammelstellen in die Gebäude zu integrieren oder im Aussenraum mit Unterflurcontainern vorzusehen.
Lärmschutz	<b>Art. 34</b> Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) <sup>5</sup> .
Hochwasserschutz	<b>Art. 35</b> Mit dem Baugesuch ist ein Objektschutzkonzept einzureichen. Dabei ist die Einhaltung des Objektschutzes für ein 300-jährliches Hochwasserereignis (HQ 300), mittels permanenten Massnahmen, nachzuweisen.

## G. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Gestaltungsplans und Inkrafttreten	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der öffentliche Gestaltungsplan „Dorfzentrum Winkel“ ersetzt den öffentlichen Gestaltungsplan „Dorfzentrum“ vom 18. Juni 2012 (Genehmigung vom 23. Juli 2013). Der öffentliche Gestaltungsplan "Dorfzentrum" vom 18. Juni 2012 wird mit der Inkraftsetzung des neuen öffentlichen Gestaltungsplans "Dorfzentrum Winkel" integral aufgehoben.  Der öffentliche Gestaltungsplan „Dorfzentrum Winkel“ wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung durch die Baudirektion verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung.
---	--

---

<sup>5</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.